



Ausschreibung

Analyse der Auswirkungen auf Frauen und Männer in den massgeblichen Studien des Bundes

Bericht im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 20.3588 Herzog Eva
"Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die
Geschlechter".

1. Ausgangslage

1.1 Motion 20.3588 Herzog Eva

Die Motion [20.3588](#) Herzog Eva "Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter" wurde am 11.6.2020 im Ständerat eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 12.8.2020 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion, da er den Umfang der Forderung für zu weitgehend hielt. Die Motion wurde schliesslich am 3.3.2021 vom Parlament angenommen.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass alle massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechtern aufgeschlüsselt beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Geschlechter untersucht und dargestellt werden.

1.2 Gleichstellungsstrategie 2030

Die Umsetzung dieser Motion ist eine prioritäre Massnahme (2021-2023) der Gleichstellungsstrategie 2030. Sie ist Teil des Handlungsfeldes "Diskriminierung" unter dem spezifischen Ziel "Die Fakten bezüglich Diskriminierung, Stereotypen und Sexismus in allen Bereichen sind bekannt und ein Monitoring ist umgesetzt". Detaillierte Informationen zur Massnahme 4.1.3.1 "Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter bei Statistiken und Studien des Bundes" sind hier zu finden: www.gleichstellung2030.ch/de/4.1.3.1.

2. Ziel und Inhalt des Auftrags

Erstens sollte der Bericht eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Praxis vornehmen und aufzeigen, inwieweit die geschlechtsspezifischen Auswirkungen in den Studien des Bundes berücksichtigt werden, indem die potenziell betroffenen Studientypen hervorgehoben werden.

Zweitens soll der Bericht eine Typologie von Studien erstellen und die "massgeblichen Studien" des Bundes in allen Themenbereichen identifizieren. Darüber hinaus soll der Bericht die Arten von Studien identifizieren, die aufgrund ihrer Bedeutung für die politische Entscheidungsfindung und die Ausgestaltung der Bundespolitik eine Folgenabschätzung für Frauen und Männer enthalten sollten.

Drittens soll der Bericht inhaltliche Empfehlungen für zukünftige Richtlinien des Bundesrates geben, die die Bundesstellen dazu verpflichten, eine geschlechtsspezifische Folgenabschätzung in ihre Studien

einzu beziehen. Darüber hinaus werden eine Checkliste und ein Schema vorgeschlagen, die beim Verfassen von Musterparagrafen helfen sollen. Ein möglicher Anhang zum Bericht enthält eine Sammlung von «good practices».

Der Bericht wird als Grundlage für eine mögliche Richtlinie des Bundesrates dienen, die bei der Erstellung wichtiger Studien des Bundes eine Gender-Impact-Analyse verlangt.

2.1 Grundlagen

Laut der Motionärin beinhalten wichtige Studien, wie beispielsweise die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Falle eines Wegfalls der Bilateralen Verträge oder Studien zu den Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit sowie bei der Jugendarbeitslosigkeit keine oder nur eine beschränkte Aufschlüsselung nach Geschlechtern. Dabei sind Gründe, Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifisch oft unterschiedlich.

Derzeit sind die Bundesämter nicht explizit verpflichtet, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen systematisch in ihren Studien zu berücksichtigen. Diese neigen daher dazu, spezifische Daten nach Geschlecht oder anderen soziodemografischen Faktoren zu liefern, wenn dies für die untersuchte Problematik bereits bekannt ist. Dies führt jedoch dazu, dass Bereiche, in denen noch kein Zusammenhang bekannt ist, übersehen werden (z. B. unterschiedliche Auswirkungen im medizinischen Bereich).

Auf gesetzlicher Ebene sind Mechanismen zur Folgenabschätzung vorhanden. Es gibt zwei Instrumente:

A. Gleichstellungsfolgenabschätzung in Gesetzgebungsprojekten

Die Gleichstellungsfolgenabschätzung ist in Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe i des Parlamentsgesetzes (ParlG; [SR 171.10](#)) vorgesehen. Dieser Artikel betrifft die Botschaft zu den Erlassentwürfen, die der Bundesrat der Bundesversammlung unterbreitet. Diese muss insbesondere angeben, ob der Erlassentwurf Auswirkungen auf die Gleichstellung hat und ob hierzu substantielle Angaben gemacht werden können.

Die Bundesämter sind für die Durchführung dieser Analyse zuständig. Das EBG unterstützt und berät die Bundesämter in diesem Prozess und stellt ihnen auf seiner Website mehrere [Dokumente](#) zur Verfügung: ein Formular «Vorprüfung», einen Fragebogen «Bericht Gleichstellungsfolgenabschätzung» sowie einen «Leitfaden».

B. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Der Inhalt der RFA sowie ihre Anwendung sind in den [Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsprojekten des Bundes vom 6. Dezember 2019](#) festgelegt. Diese überarbeiteten Richtlinien zur RFA sind am 1^{er} Februar 2020 in Kraft getreten.

Die RFA ermöglicht es, die wirtschaftlichen Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben zu untersuchen und darzustellen. Sie geht aber auch darüber hinaus und schliesst gesellschaftliche und gleichstellungsrelevante Auswirkungen mit ein. Ein Handbuch und eine Checkliste, die auf der [Website des SECO](#) verfügbar sind, enthalten genaue Informationen über den Ablauf einer RFA.

2.2 Abgrenzung

Die vorliegende Ausschreibung konzentriert sich auf die massgeblichen Studien des Bundes.

Der Bericht befasst sich nicht mit Statistiken, die Gegenstand separater Überlegungen des Bundesamtes für Statistik BFS sind. Im Rahmen der Erarbeitung des Mehrjahresprogramms für die Bundesstatistik, das alle vier Jahre vom BFS in Zusammenarbeit mit den Statistikproduzenten vorgenommen wird, erarbeitet das BFS einen Überblick über die nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird es prüfen, ob und wie eine geschlechtsspezifische Dimension in das Programm 2024-2027 aufgenommen werden kann.

Die von den Ämtern dezentral durchgeführten punktuellen Erhebungen sind jedoch im vorliegenden Mandat zusammen mit den "massgeblichen Studien" des Bundes zu berücksichtigen, da sie nicht Teil des Mehrjahresprogramms des BFS sind und bei den Überlegungen zu den Statistiken nicht berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse beider Arbeiten (Analyse der Statistiken unter geschlechtsspezifischen Aspekten und das vorliegende Mandat) werden als Grundlage für die Umsetzung der Motion dienen.

Das Mandat bezieht sich auf die Auswirkungen auf Frauen und Männer und beschränkt sich gemäss dem Wortlaut der Motion auf dieses Kriterium. Das Mandat zielt nicht darauf ab, die Auswirkungen auf andere Bevölkerungsgruppen zu behandeln.

2.3 Methode

Für den ersten Teil wird erwartet, dass der Bericht einen Überblick über die aktuellen Informationen zur Gleichstellungsfolgenabschätzung in den veröffentlichten Studien des Bundes darstellt. Dazu kann vorab eine Informationserhebung bei den betroffenen Bundesstellen erfolgen, z.B. in Form eines Fragebogens. Auch die auf den bestehenden Plattformen (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/studien.html>, <https://www.aramis.admin.ch/?Sprache=de-CH>) veröffentlichten Studien können mit einer repräsentativen Stichprobe analysiert werden. Die ermittelten guten Praxisbeispielen (good practices) werden besonders berücksichtigt und in einer Sammlung von «good practices» aufgenommen (siehe dritter Teil). Für den ersten Teil wird somit eine Metastudie erwartet.

Im zweiten Teil wird erwartet, dass möglichst konkrete Kriterien für die Erstellung einer Typologie der Studien und die Identifizierung der "massgeblichen Studien" des Bundes über alle Themen hinweg definiert werden. Zu diesem Zweck wird der Inhalt der bestehenden Plattformen analysiert und die Studien werden in Kategorien eingeteilt. Auf dieser Grundlage werden Kriterien definiert, um Studien zu identifizieren, die eine Folgenabschätzung für Frauen und Männer enthalten sollten.

Die im dritten Teil formulierten inhaltlichen Empfehlungen für zukünftige Richtlinien des Bundesrates berücksichtigen bestehende Richtlinien wie die zur RFA. Die kurze Checkliste und der Leitfaden für die Erstellung von Richtlinien können sich ebenfalls an bestehenden Elementen orientieren.

Die Auftragnehmenden wählen für die Beantwortung der verschiedenen Fragestellungen geeignete wissenschaftliche Methoden und erläutern sie in der Offerte. Ein empirischer Ansatz ist erwünscht. Erwartet werden Internetrecherchen und Vergleiche mit bestehenden Methoden, auch auf internationaler Ebene.

2.4 Fragestellung

Die zentrale Frage lautet: Wie kann sichergestellt werden, dass die massgeblichen Studien des Bundes die Auswirkungen ihres Gegenstands auf Frauen und Männer analysieren und darlegen?

Die folgenden Fragen dienen dazu, den Inhalt jedes Teils zu vertiefen.

- I. Überblick über die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Frauen und Männer in den veröffentlichten Studien des Bundes***
 - a. Berücksichtigen die vom Bund veröffentlichten Studien die Tatsache, dass ihr Gegenstand unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben kann, und erklären sie gegebenenfalls, warum potenzielle Unterschiede untersucht werden oder nicht?*
 - b. Ergeben sich aus der analysierten Stichprobe oder dem Fragebogen Studientypen, die eine Auswirkung erwähnen?*
 - c. Welche aktuellen Lücken wurden bei der Analyse der Auswirkungen auf Frauen und Männer festgestellt?*
 - d. Können guten Praxisbeispielen identifiziert werden?*

II. Typologie der Studien

- a. Was sind die verschiedenen Arten von Studien des Bundes (alle thematischen Bereiche)?
- b. Können in den Publikationen des Bundes massgebliche Studien und Nebenstudien definiert werden (alle thematischen Bereiche)? Falls ja, nach welchen Kriterien?
- c. Welche Kriterien sollte eine Studie des Bundes erfüllen, um als "massgeblich" bezeichnet zu werden (objektive und politische Kriterien, z. B. eine Studie, die auf einen parlamentarischen Vorstoss antwortet, eine regelmässige oder wiederkehrende Studie etc.)?
- d. Welche Arten von Studien sollten eine Analyse der Auswirkungen auf Frauen und Männer enthalten, insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die politische Entscheidungsfindung und die Ausgestaltung der Bundespolitik?
- e. Gibt es bestimmte Arten von Studien, die vom Anwendungsbereich der Folgenabschätzung für Frauen und Männer ausgeschlossen werden sollten? Wenn ja, welche?

III. Inhaltliche Empfehlungen für zukünftige Richtlinien des Bundesrates, Checkliste und Schema

- a. Welchen Inhalt sollten die Richtlinien des Bundesrates haben, damit die Bundesstellen in ihren Studien eine Folgenabschätzung für Frauen und Männer durchführen?
- b. Welchen Inhalt sollte die Checkliste haben, die den Bundesstellen zur Verfügung gestellt wird, um die Richtlinien umzusetzen und die Folgenabschätzung durchzuführen?
- c. Wäre es möglich, in den wichtigsten Studien ein Kapitel über die Folgenabschätzung zu haben und wie wäre dessen typische Struktur? Könnte man ein Referenz-Schema erstellen, das beim Schreiben hilft?

2.5 Detailkonzept

Zunächst wird ein detailliertes Konzept ausgearbeitet. Es formuliert die zu untersuchenden Fragen und legt detailliert dar, welche Methode(n) verwendet werden soll(en). Das Feinkonzept wird mit der Begleitgruppe (siehe 3.) besprochen, bevor es vom Auftraggeber verabschiedet wird.

2.6 Resultat des Auftrags

Die Ergebnisse sind in einem barrierefreien Schlussbericht im Umfang von rund 30 Seiten (ohne Anhang) darzustellen.

Die Darstellung der Ergebnisse soll lesefreundlich und, wo möglich, in übersichtlichen Tabellen und zusammenfassenden deskriptiven Kommentaren zu den Tabellen erfolgen.

Der Bericht ist in drei Teile gegliedert:

- Der erste Teil besteht aus einer Bestandsaufnahme der Studien des Bundes im Hinblick auf die Auswirkungen auf Frauen und Männer.
- Der zweite Teil enthält eine Typologie von Studien und definiert Kriterien für die Arten von Studien, die eine Analyse der Auswirkungen auf Frauen und Männer enthalten sollten.
- Der dritte Teil gibt inhaltliche Empfehlungen für zukünftige Richtlinien des Bundesrates und bietet eine kurze Checkliste sowie ein Schema, um die Bundesstellen bei ihrer Analyse zu unterstützen.

Ein möglicher Anhang zum Bericht enthält eine Sammlung von guten Praxisbeispielen.

Der Bericht ist in Deutsch oder Französisch zu verfassen. Er wird vom EBG auf seine Kosten in Französisch oder Deutsch übersetzt und publiziert. Aufgabe der Auftragnehmenden ist es, die Übersetzung zu kontrollieren sowie das Layout des übersetzten Berichts anzupassen.

3. Begleitung

Das Mandat wird vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bereich Recht und Geschäfte des Bundesrates, vergeben.

Das EBG bildet eine Begleitgruppe für die wichtigsten Etappen des Mandats, der unter anderem das Bundesamt für Statistik (BFS) angehören wird.

4. Kosten

Das Kostendach für den Forschungsauftrag beträgt CHF 30 000 einschliesslich MWST und Spesen.

5. Zeitplan

Etappen	Termine
Eingabefrist für die Offerten	13 Februar 2023
Austausch mit der Begleitgruppe für die Vergabe des Mandats	Mitte Februar 2023
Vergabe des Mandats	Ende Februar 2023
Kick-off Gespräch: Festlegung der zu erfassenden Informationen und Daten	Anfang März 2023
Detaillkonzept	Mitte März 2023
Sitzung mit der Begleitgruppe: Rückmeldung zu Detailkonzept	Ende April 2023
Datenerhebung und Analyse	Ma - Juni 2023
Sitzung mit Begleitgruppe: Diskussion Metastudie + Praxisbeispiele	Ende Juni 2023
Abgabe Entwurf Schlussbericht	Mitte Juli 2023
Sitzung mit der Begleitgruppe: Diskussion Entwurf Schlussbericht	Ende Juli 2023
Abgabe definitiver Bericht	Mitte August 2023
Kontrolle + Layout übersetzte Version Schlussbericht	Ende September 2023

6. Anforderungen an die Offerte

Die unterzeichnete Offerte soll den Umfang von maximal 5 Seiten (exkl. Beilagen) nicht überschreiten. Die unterzeichnete Offerte ist **bis spätestens 13. Februar 2023** elektronisch an das EBG einzureichen (siehe Punkt 8 Kontakt).

Die Offerte muss folgende Angaben enthalten:

- Auftragsverständnis;
- detaillierte Angaben dazu, wie die Fragestellungen angegangen werden sollen;
- erste Überlegungen zur Wahl der wissenschaftlichen Methode(n);
- Zeitplan mit den wichtigsten Projektetappen;
- Angaben zu den Qualifikationen und Erfahrungen der Forschenden inkl. Referenzen und sprachliche Kompetenzen;
- detaillierte Kostenaufstellung mit Aufwand der einzelnen Beteiligten für die verschiedenen Projektetappen;
- Nachweis der Unabhängigkeit in Bezug auf die mit diesem Forschungsauftrag verbundenen Interessen;
- von den zeichnungsberechtigten Personen unterschriebenes Formular «Selbstdeklaration BKB Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters» (Beilage).

7. Beurteilungskriterien

Die Offerten werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Zweckmässigkeit und Qualität des Angebots im Hinblick auf die Beantwortung der Fragestellungen: Auftrags- und Problemverständnis, Nachvollziehbarkeit des Angebots, Angemessenheit der Vorgehensweise.
- Projektorganisation, Kompetenzen und Erfahrung der Forschenden mit vergleichbaren Fragestellungen und mit Erhebungen in den verschiedenen Landesteilen.
- Wirtschaftlichkeit, Preis-/Leistungsverhältnis.

8. Kontakt

Die unterzeichnete Offerte ist **bis spätestens 13. Februar 2023** elektronisch einzureichen an:

Paulina Grosjean, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Schwarztorstr. 51, 3003 Bern, paulina.grosjean@ebg.admin.ch, Tel. +41 58 481 81 62

9. Weitere Quellen und Links

- <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20203588>
- <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=50316>
- <https://www.gleichstellung2030.ch/de/4.1.3.1>
- <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/gleichstellungsfolgenabschaetzung.html>
- <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html>
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/studien.html>
- <https://www.aramis.admin.ch/?Sprache=de-CH>

10. Anhang

- Selbstdeklaration



Nachweis der Teilnahmebedingungen

SELBSTDEKLARATION betreffend Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption

Projektnummer / Projekttitle / Projektname:

Name der Auftraggeberin:

Hiermit **bestätige ich / bestätigen wir** als zur Vertretung ermächtigte Person/en, dass die Anbieterin¹

Name und Rechtsform:	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID / für schweizerische Anbieter):	
Geschäftsadresse:	
Kontaktperson (Name, Funktion):	
Telefon:	E-Mail:
Anzahl Mitarbeitende (ohne Lernende):	

wie auch die von uns beigezogenen Subunternehmerinnen während des Vergabeverfahrens sowie während der Ausführung des erteilten Auftrags die nachfolgenden Regeln einhalten:

1. Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen:

- die am Ort der Leistung massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen;
- die Melde- und Bewilligungspflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- die am Ort der Leistung geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
- die Bestimmungen zur Vermeidung von Korruption (insbesondere gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb sowie dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen);
- die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.

Nachweis von Anbieterinnen mit 100 oder mehr Arbeitnehmenden:

Anbieterinnen mit 100 oder mehr Arbeitnehmenden (ohne Lernende) müssen zusätzlich nachweisen, wie die Lohnpraxis überprüft wurde.
Die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann wurde folgendermassen überprüft:
<input type="checkbox"/> mit einer Lohngleichheitsanalyse des Standard-Analyse-Tools des Bundes (Logib) ² (Logib-Nachweis beilegen)
<input type="checkbox"/> durch eine staatliche Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann von <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Stadt/Gemeinde ³ (Kontrollbestätigung beilegen)

¹ Name und Adresse der tiefsten selbständigen juristischen Einheit. Unter selbständiger juristischer Einheit ist eine Betriebseinheit mit einer selbständigen juristischen Gesellschaftsform (z.B. AG, GmbH, auch Tochtergesellschaften). Nicht darunter fallen Betriebsstätten, Zweigstellen, Niederlassungen, Filialen, Business Units etc., sofern diese keine eigenständigen juristischen Gesellschaftsformen haben.

² Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) kann das Logib-Ergebnisblatt «Nachweis der Teilnahmebedingung betreffend Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann» (www.logib.ch) als Nachweis beigelegt werden.

³ Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann durch eine staatliche Kontrolle kann die entsprechende Kontrollbestätigung als Nachweis beigelegt werden.

durch eine unabhängige Stelle gemäss dem Gleichstellungsgesetz (GIG)⁴
(Bericht gemäss Gleichstellungsgesetz beilegen)

Die Lohngleichheitsanalyse basiert auf folgendem Referenzmonat: _ _ . _ _ _ _ (MM / JJJJ)

Hinweis: Kontrollen zur Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann bleiben unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmenden ausdrücklich vorbehalten.⁵

2. Für im Ausland zu erbringende Leistungen:

- mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Anhang 6 BöB); ist das Recht am Leistungsort strenger, ist dieses zu beachten;
- allfällige von der Auftraggeberin geforderte weitere wesentliche internationale Arbeitsstandards, das heisst Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, z.B. im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat;
- das am Ort der Leistung geltende Umweltrecht sowie die in Anhang 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) genannten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

3. Für im Inland und/oder Ausland zu erbringende Leistungen:

Weiter erkläre ich / erklären wir, dass die Anbieterin und die beigezogenen Subunternehmerinnen

- während des Vergabeverfahrens sowie während der Ausführung des erteilten Auftrags keine unzulässigen Wettbewerbsabreden vereinbart haben und vereinbaren;
- nicht für die Dauer von bis zu fünf Jahren von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen worden sind⁶;
- nicht wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung von Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind⁷;
- nicht wegen Korruptionsvorwürfen auf einer Sanktionsliste einer multilateralen Finanzinstitution⁸ verzeichnet sind.

Von den nachstehenden **Informationen für die Anbieterinnen** habe ich / haben wir Kenntnis genommen.

Rechtlicher Hinweis: Bewusste falsche oder irreführende Angaben auf diesem Formular können verwaltungsrechtliche Sanktionen wie auch beschaffungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Ort und Datum

Vorname und Name

Unterschrift/en

Dieses Dokument und die Nachweise sind bei der Auftraggeberin einzureichen.

⁴ Bei einer Überprüfung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann durch eine unabhängige Stelle gemäss Art. 13d Abs. 1 Gleichstellungsgesetz (GIG) kann deren Bericht als Nachweis beigelegt werden.

⁵ Vgl. Richtlinie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur den Kontrollen im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes.

⁶ Vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. c, e und j, Art. 44 Abs. 2 Bst. b, f, und g sowie Art. 45 BöB (SR 172.056.1) und Art. 25 Abs. 4 VöB (SR 172.056.11).

⁷ Art. 13 Abs. 1 BGSA.

⁸ Dazu gehören die folgenden internationalen Finanzinstitutionen: African Development Group; Asian Development Bank; Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; Inter-American Development Bank; World Bank Group.

Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption

Informationen für die Anbieterinnen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Einhaltung der in der Selbstdeklaration genannten gesetzlichen Bestimmungen stellen zwingende allgemeine Teilnahmebedingungen am Vergabeverfahren dar (Art. 12 BöB). Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 26 i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) sowie in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11).

1.1 Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen

Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen sind folgende, am Ort der Leistung massgebende Bestimmungen einzuhalten:

- die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen. Demzufolge sind die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220), die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und seiner Ausführungsverordnungen, die Bestimmungen zur Unfallverhütung (UVG; SR 832.20; inkl. Ausführungsverordnungen) und die auftragsrelevanten Bestimmungen zur Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten (vgl. SR 822.5) einzuhalten;
- die sozialversicherungs-, ausländer- und quellensteuerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) beachten sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit (Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 (GIG); SR 151.1);
- die Lohn- und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie, wo solche Instrumente fehlen, die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- die Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Einhaltung der natürlichen Ressourcen (Art. 12 Abs. 3 BöB). Demzufolge darf nicht gegen das schweizerische Umweltrecht verstossen werden. Dieses besteht aus diversen Gesetzen und Verordnungen. Zu erwähnen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), das Waldgesetz (WaG SR 921.0), das Chemikaliengesetz (ChemG SR 813.1) sowie die darauf basierenden Verordnungen;
- die Bestimmungen zur Vermeidung von Korruption (insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251).

1.2 Für im Ausland zu erbringende Leistungen

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, nur an Anbieterinnen, welche mindestens die folgenden ILO-Kernübereinkommen einhalten (Art. 12 Abs. 2 BöB, Anhang 6 BöB):

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern. Darunter versteht man Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der ILO, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat (gestützt auf Art. 12 Abs. 2 BöB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 VöB); darunter fallen folgende mögliche Verpflichtungen:

- ihren Angestellten eine wöchentliche Ruhezeit von mind. 24 Stunden (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 14) sowie einen mindestens dreiwöchigen bezahlten Urlaub pro Jahr (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 132) zu gewähren;
- die im internationalen Strassentransport geltenden Ruhezeiten gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 153 einzuhalten;
- die geeigneten branchenspezifischen Massnahmen umzusetzen und einzuhalten, um berufsbedingte Unfälle, Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen ihrer Angestellten möglichst zu verhindern; dazu gehören Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 62), Schutz vor ionisierenden Strahlen (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 115), Maschinenschutz (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 119), Schutz vor Benzol (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 136), Schutz vor krebserzeugenden Stoffe (gemäss Übereinkommen Nr. 139), Sicherheit bei der Verwendung von Asbest (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 162), Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 120);
- Jugendliche unter 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen nicht für Arbeiten einzusetzen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 136);

- einen angemessenen Mutterschutz (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 183) zu gewähren;
- das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche (gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 6) einzuhalten.

Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind zudem neben dem am Ort der Leistung geltenden Umweltrecht die folgenden Übereinkommen einzuhalten (Art. 12 Abs. 3 BöB i.V.m. Art. 4 Abs. 3 VöB; Anhang 2 VöB):

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (SR 0.814.01);
- Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (SR 0.453);
- Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (SR 0.814.32) und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle.

2. Subunternehmerinnen

Die Anbietenden verpflichten die Subunternehmerinnen vertraglich zur Einhaltung in Ziffer 1 erwähnten Anforderungen betreffend Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen, Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, Lohngleichheit, Umweltrecht und die Vermeidung von Korruption einzuhalten (Art. 12 Abs. 4 BöB).

Zu diesem Zweck können die Anbietenden zum Beispiel eine Selbstdeklaration unterzeichnen lassen, die im Falle einer Kontrolle der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

3. Kontrollen

Die Auftraggeberin behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen (inkl. ILO-Kernübereinkommen) wie auch weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, der Lohngleichheit von Frau und Mann sowie die Einhaltung des Umweltrechts und der Bestimmungen zu Vermeidung von Korruption selber zu kontrollieren oder durch geeignete Dritte kontrollieren zu lassen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz übertragen wurde (Art. 12 Abs. 5 BöB).

Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen haben die Anbieterinnen und Subunternehmerinnen die

erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstdeklaration nehmen die Anbieterinnen und Subunternehmerinnen zur Kenntnis, dass die Auftraggeberinnen oder durch sie beauftragte Dritte Kontrollen im Sinne von Art. 12 Abs. 5 BöB durchführen können.

Wichtig: Bei einer Kontrolle der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

4. Nachweis Lohngleichheit

Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn obliegt dem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Das EBG erlässt dazu eine Richtlinie. Die Auftraggeberin kann die Selbstdeklaration sowie den Nachweis der Anbieterinnen betreffend Einhaltung der Lohngleichheit dem EBG weiterleiten (Art. 4 Abs. 1 VöB). Anbieterinnen mit jeweils 100 oder mehr Mitarbeitenden (ohne Lernende) müssen zusätzlich einen Nachweis der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann erbringen. Die Überprüfung muss mit Lohndaten durchgeführt werden, die seit der Unterzeichnung dieser Selbstdeklaration nicht mehr als 48 Monate zurückliegen (Referenzmonat). Dabei kann das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib, vgl. www.logib.ch) verwendet werden.

Der Bund stellt für das Standard-Analyse-Tool (Logib) eine kostenlose Helpline zur Verfügung (0800 55 99 00).

5. Mitwirkungspflicht, Sanktionen

Die Anbieterinnen und ihre Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Anbieterin, ihre Organe, beigezogene Drittpersonen oder deren Organe die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts missachten, kann die Auftraggeberin die Anbieterin vom Vergabeverfahren ausschliessen, sie aus einem Verzeichnis streichen oder den ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen (Art. 44 Abs. 2 Bst. f und g i.V.m. Art. 44 Abs. 1 BöB). Wenn die Teilnehmbedingungen in schwerwiegender Weise verletzt werden, kann eine Anbieterin von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden (Art. 45 Abs. 1 BöB).

6. Kein Zwang zum Beitritt zum GAV

Die öffentlichen Beschaffungsstellen verlangen von den Anbieterinnen keinen Beitritt zu den nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen (inkl. Löhne) des GAV verlangt, um Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen zu verhindern.

Änderungen des GAV?

Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertragliche Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Fragen? Bitte wenden Sie sich an die Beschaffungskongress des Bundes (BKB), Fellerstrasse 21, 3003 Bern. E-Mail: bkb@bbl.admin.ch. Sie wünschen weitere Informationen über das Beschaffungswesen des Bundes: www.beschaffung.admin.ch